

Würden aber auch Gewercken / zu mehrer fürdernus ihrer ge-  
gewe / mit Stölnern einer statlichen steward / inn andere weg / wie  
oben vormeldet / vertrags weis eynig / denen sol es ( doch das es  
mit vorwissen vnd willen Bergmeisters vñ Geschworne geschehe )  
nach gelassen vnd inns Bergk Buch vorleybet werden.

Würde einer oder mehr seine Zechen mit der Stewer vorschrey=   
ben lassen / vnd dieselben versessne Stewer / zur Quartalrechnung nit  
entrichten / von dem sol der Bergkmeister / kein Recess noch Rech=   
nung annehmen / Er lege dañ ein Handschrifft für / vnd ein glaub=   
wirdigen schein / das er dieselben Stewer bezalt vnd vergnügt hat /  
auch sollen alle verschriebene Stewer / wochenlich gefallen / vnd ge=   
geben werden.

## Der xxxij. Artikel.

### Von den Geschwornen vnd ihrem beuehl.

**G**Je Geschworne sollen alle vierzehn tage / ein stzliche  
Zechen befahren / eygentlich besehen vnd erkundigen /  
wie darinn gebawet wird / vnn d nach ihrem höchsten  
vermügen vleissigen / mit ihrer anweisung / vnd wie sie  
das zuthun wissen / Das Unser Ordnung vehstiglich  
gehalten / Uns / den Gewercken vnd Gemeynten berck  
vergt zu nutz / gebawet vnd gehandelt werde / Und was sie sched=   
lchs oder gebrechens befinden / das sollen sie wo es möglich / selbs  
abwenden / oder solches auff die vorleychtage / oder mitler zeit / wo  
es not ist / Unserm Hauptman / Verwalter vnd Bergkmeister an=   
sagen / die als dann ferner schaden vorkomen / das arge wo es be=   
funden / straffen / vnd das gute vngesambt fürdern sollen.

Die Geschworne / sollen auch / dem Bergkmeister gehorsam  
sein / sich zu allen Bergsachen williglich brauchen lassen / vnn  
seines beuehls halten.

Auch sollen sie alle arbeytende tage / zu morgens fru / bey dem  
Bergkmeister erscheinen / vnd aldo ob man ihrer bedürffte / erwar=   
ten / Darnach ieder seinen benehl / trewlich vnd mit vleis ausrich=   
ten / vnd an ihrer gemachten besoldung vnd lohn begnügen lassen /  
niemand darüber beschweren.

Der xxxij.